

Südschleswigscher Wählerverband



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantau-Str. 13

24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht	
Eingang: 07. JUNI 2013	
1	2/10
Doppel	Anlagen
Az: LVerfG	13/12

SSW im Landtag

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. (04 31) 988 13 80
Fax (04 31) 988 13 82

Norderstraße 74
24939 Flensburg

Tel. (04 61) 144 08 300
Fax (04 61) 144 08 305

E-mail: landtag@ssw.de

Kiel, 05.06.2013

Aktenzeichen: LVerfG 13/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen wunschgemäß die Fraktionsgeschäftsordnung der SSW-Fraktion aus der 17. Wahlperiode und die aktuelle Geschäftsordnung des SSW im Landtag aus der 18. Wahlperiode.

Weiter beantwortet der SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag Ihre an uns gerichteten Fragen zum o.g. Verfahren wie folgt:

Vorbemerkung:

Der SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag hatte in der Vergangenheit nicht immer Fraktionsstatus im Schleswig-Holsteinischen Landtag. Zwar hat der SSW aktuell die parlamentarischen Rechte einer Fraktion, aber in Bezug auf die zusätzlichen Entschädigungen für Abgeordnete finden die für die anderen Fraktionen geltenden Regelungen aktuell keine Anwendung. Mit dem Abgeordnetengesetz vom 15.07.1990 wurden die Zulagen für parlamentarische Funktionen neu geregelt und dabei auch, sofern der SSW keinen Fraktionsstatus erreicht, erstmals eine Zulage für einen SSW-Abgeordneten festgeschrieben. Dieser Abgeordnete erhält eine Zulage, die in der Höhe der eines Parlamentarischen Geschäftsführers der anderen Fraktionen entspricht.

Seinerzeit (1990) stellte der SSW 1 Abgeordneten. Erst 1996 stellte der SSW 2, später 3 und danach wiederum 2 Abgeordnete. 2009 erreichte der SSW 4 Mandate und damit Fraktionsstatus und nach der Verkleinerung des Landtages erreichte der SSW in 2012 wieder 3 Mandate, was wiederum dazu führte, dass der Fraktionsstatus nicht erreicht wurde.

Die oben erwähnte Zulage an einen Abgeordneten des SSW, sofern kein Fraktionsstaus erreicht wird, wird immer an den Vorsitzenden des SSW im Landtag ausgezahlt.

Nun im Einzelnen zu Ihren Fragen:

2.1.

Die Diäten-Kommission aus dem Jahr 2001 hat sich intensiv auch mit der Arbeitsplatzbeschreibung der Position des Parlamentarischen Geschäftsführers befasst. Sowohl der Abschlussbericht (Drs. 15/1500) als auch die Kommissions-Unterlage 15/21 beschreiben ausführlich die Tätigkeiten eines Parlamentarischen Geschäftsführers. Diese Beschreibungen decken sich mit den Aufgabenstellungen des Parlamentarischen Geschäftsführers des SSW in der 17. Wahlperiode und der Parlamentarischen Geschäftsführung des SSW in der 18. Wahlperiode.

2.1.1.

Die Unterschiede in der Aufgabenverteilung ergeben sich aus den §§ 16 und 17 der Fraktionsgeschäftsordnung des SSW (2009-2012) und der Geschäftsordnung des SSW im Landtag (ab 2012).

2.1.2.

Eine Erledigung durch Mitarbeiter der Landtagsverwaltung ist nicht möglich, da die Fraktionen des Landtages und auch die Gruppe des SSW im Landtag eigene Rechtspersönlichkeiten sind und sich nur selbst vertreten können. Auch eine Erledigung der Tätigkeiten durch die Mitarbeiter ist nicht möglich, da sowohl der Vorsitzende als auch der Parlamentarische Geschäftsführer neben der Funktion als Arbeitgeber und rechtlicher Vertreter der Fraktion/Gruppe auch eine politisch-koordinierende Funktion wahrnehmen und diese Funktionen können nur durch gewählte Abgeordnete wahrgenommen werden.

2.1.3.

Dass der SSW keinen eigenen Parlamentarischen Geschäftsführer stellen kann, ist in der geringen Zahl der Abgeordneten begründet und somit quasi ein „Notfall“. Der Vorsitzende des SSW im Landtag ist zusätzlich zum Vorsitz der SSW-Landtagsgruppe in folgenden Gremien des Landtages vertreten: Mitgliedschaft im Ältestenrat des Landtages, Mitgliedschaft in zwei Ausschüssen, Mitgliedschaft in acht weiteren Landtagsgremien und ab 03.06.2013 Mitgliedschaft im Sonderausschuss Verfassungsreform.

Der Stellvertretende Vorsitzende, Herr Flemming Meyer, übt folgende Funktionen aus: Mitgliedschaft in drei Ausschüssen und Mitgliedschaft in zwei Landtagsgremien. Darüber hinaus die regelmäßige Teilnahme am Altenparlament und Jugend im Landtag sowie die dazu gehörenden vor- und nachbereitenden Sitzungen.

Die dritte Abgeordnete, Frau Jette Waldinger-Thiering, übt folgende Funktionen aus: Mitgliedschaft in drei Ausschüssen und die Mitgliedschaft in drei Landtagsgremien. Vor dem Hintergrund, dass auch noch die Möglichkeit besteht, dass im Laufe der Wahlperiode beispielsweise ein Sitz in weiteren Sonderausschüssen, Enquetekommissionen oder Untersuchungsausschüssen zu besetzen wären, ist ersichtlich, dass mit drei Abgeordneten eine kritische Grenze unterschritten wird, bei der man noch eine zusätzliche Position quasi „hauptamtlich“ besetzen kann. Daher

ist die Aufteilung der Aufgaben der Parlamentarischen Geschäftsführung zwar eine „Notlösung“, aber für den SSW derzeit nicht anders machbar.

Die Geschäftsordnung des SSW sieht gerade auch vor diesem Hintergrund vor, dass diese „Notlösung“ (= Geschäftsordnung) in dem Fall außer Kraft tritt, wenn im Laufe einer Wahlperiode durch den Beitritt von weiteren Abgeordneten der Fraktionsstatus erreicht wird.

In der Praxis werden die Aufgaben eines Parlamentarischen Geschäftsführers derzeit durch alle drei Abgeordneten wahrgenommen. In der Geschäftsordnung der SSW-Landtagsgruppe ist dieses Amt formal dem Vorsitzenden zugeschrieben, aber gleichzeitig ist eine Vertretungsregelung in der Geschäftsordnung des SSW im Landtag in Bezug auf die Parlamentarische Geschäftsführung enthalten, die eine Vertretung sowohl durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder auch durch die weitere Abgeordnete des SSW ermöglicht. In der Fraktionsgeschäftsordnung, die in der Wahlperiode von 2009 bis 2012 galt, war eine solche Vertretungsregelung nicht vorgesehen und nicht notwendig, da diese Tätigkeit damals vollumfänglich von einem eigenen Fraktions-PGF ausgeführt wurde. Die Aufteilung der Tätigkeiten eines PGF auf drei Schultern, stellt somit eine „Notlösung“ dar, weil der SSW derzeit über vergleichsweise wenig Abgeordnete im Parlament verfügt.

2.2.

Die Modalitäten des Wahlverfahrens für den Fraktionsvorstand bzw. dem Vorstand des SSW im Landtag sind in den §§13 der beigelegten Geschäftsordnungen geregelt.

2.3.1.

Ja.

2.3.2.

Die Funktionszulagen beziehen sich auf die Wahrnehmung von parlamentarischen Funktionen und nicht auf die Meinungsbildung oder das Abstimmungsverhalten von Abgeordneten. Politische Inhalte werden ausschließlich in der Fraktionsversammlung/Versammlung des SSW im Landtag und auf Basis der jeweiligen Geschäftsordnung entschieden. Somit sind weder die Freiheit des Mandates noch die Unabhängigkeit der Abgeordneten durch Funktionszulagen tangiert.

2.3.3.

Ein fraktionsloser Abgeordneter hat weder eine Fraktion nach außen zu vertreten noch muss er intern Fraktionsarbeit koordinieren. Auch hat ein fraktionsloser Abgeordneter keine Fraktionsmitarbeiter. Diese haben nur Fraktionen, denen ein fraktionsloser ja gerade nicht angehört. Daher fallen auch Aufgaben wie z.B. Vertretung der Fraktion im Rechtsverkehr nach außen, Fraktionsgeschäftsführung, Mitarbeiterverantwortung oder auch die parlamentarische Koordinationsfunktion logischerweise weg. Somit hat ein fraktionsloser Abgeordneter eben gerade nicht weitere Aufgaben zu erledigen, die zu einer Funktionszulage berechtigen würde.

2.3.4.

Aus Sicht des SSW weise ich darauf hin, dass es mit einer sinkenden Anzahl von Abgeordneten, immer schwieriger ist, parlamentarische Positionen vollständig und umfassend durch einzelne Abgeordnete ausfüllen zu lassen, da die Abgeordneten durch eine vielfältige Zuständigkeit in verschiedenen Politikbereichen schon im

Vorwege stark inhaltlich und terminlich eingebunden sind. Deshalb ist es organisatorisch sinnvoll, bei 3 oder weniger Abgeordneten, übergreifende Tätigkeiten durch verschiedene Abgeordnete erledigen zu lassen, auch wenn klar sein muss, dass bei einer solchen Aufteilung Arbeiten nicht mehr voll umfänglich erledigt werden können.

Eine Ad-hoc-Aufteilung der Arbeiten, die ein Parlamentarischer Geschäftsführer ausführt, auf einzelne Abgeordnete (wie es die Geschäftsordnung des SSW im Landtag mittelbar vorsieht) ist so nicht gesetzlich abzubilden. Dieser Gedanke liegt möglicherweise auch den Überlegungen des Gesetzgebers in 1990 zugrunde, dem SSW unterhalb von 4 Abgeordneten im Gegensatz zu den Fraktionen im Landtag nur eine zusätzliche Entschädigungsmöglichkeit für Abgeordnete zuzuerkennen.

2.3.5.

Eine Wahrnehmung der Funktionen des Parlamentarischen Geschäftsführers durch mehrere Abgeordnete ist nur notwendig, wenn die Abgeordnetenzahl so niedrig und die Aufgabenvielfalt so hoch ist, dass die Arbeit aufgeteilt werden muss. Diese Aufteilung der Arbeiten des PGF führt allerdings dazu, dass sowohl inhaltlich als auch vom Zeitaufwand her die Parlamentarische Geschäftsführung nicht genauso umfassend und effektiv wahrgenommen werden kann, wie von den Fraktionen, die einen hauptamtlichen PGF haben. Eine solche Aufteilung der Aufgaben ist somit nur eine „Notlösung“ und zu rechtfertigen, wenn die Mandatsstärke nicht die einer Fraktion erreicht.

2.3.6.

Schwierigkeiten bei der Vergabe von Funktionen sind beim SSW nicht aufgetreten. Allerdings hat der SSW bisher nur die Funktionen Fraktionsvorsitzender/Vorsitzender des SSW und Parlamentarischer Geschäftsführer zu vergeben gehabt. Andere Funktionen, wie zum Beispiel ein Ausschussvorsitz, standen dem SSW bisher nicht zu.

Zu den weiteren rechtlichen Fragen verweise ich auf:

- Empfehlungen der Unabhängigen Sachverständigenkommission zu Fragen der Abgeordnetenentschädigung, Drs. 15/1500
- Diäten-Kommission-Unterlage 15/21
- Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages zu den Funktionszulagen für Parlamentarische Geschäftsführungen, Umdruck 18/309

Ich bitte die Kürze der Antworten zu entschuldigen. Eine Beantwortung Ihrer Fragen zählt im Übrigen auch zu den Aufgaben eines Parlamentarischen Geschäftsführers. Vor dem Hintergrund der knappen Ressourcen des SSW ist eine umfangreichere Stellungnahme für uns leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen


Lars Harms
(Vorsitzender des SSW im Landtag)



Geschäftsordnung der SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Beschluss der Fraktion vom 01. Oktober 2009

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag ist die Vereinigung der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages, die auf der Liste der Partei SSW in den Landtag gewählt wurden.
- (2) Die Fraktion hat ihren Sitz in Flensburg/Flensborg und in Kiel.

§ 2

Konstituierende Sitzung

- (1) Die Mitglieder der Fraktion treten innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zur Annahme der Fraktionsgeschäftsordnung und zur Wahl des Vorstandes zusammen.
- (2) Die konstituierende Sitzung wird von der oder dem Fraktionsvorsitzenden der vergangenen Wahlperiode einberufen und geleitet, hilfsweise von dem ältesten Mitglied der Fraktion.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Fraktion sind die Abgeordneten, die vom Südschleswigschen Wählerverband für den Landtag nominiert und in den Landtag von Schleswig-Holstein gewählt wurden, im Laufe der Wahlperiode über die Landesliste nachgerückt sind oder der Fraktion im Laufe der Legislaturperiode beitreten.
- (2) Mitglieder des Landtags, die im Laufe der Wahlperiode die Mitgliedschaft im SSW erwerben, können durch Beschluss der Fraktionsversammlung in die Fraktion aufgenommen werden.

§ 4

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Fraktion haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied der Fraktion hat die parlamentarische Arbeit allen anderen Verpflichtungen voran zu stellen. Fraktionsmitglieder sind gehalten, an den Aufgaben der Fraktion mitzuwirken, insbesondere sind sie zur Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der jeweiligen Ausschüsse sowie der Fraktion und ihrer Arbeitskreise verpflichtet.
- (3) Fraktionsmitglieder, die infolge Krankheit oder anderen wichtigen Gründen an den Aufgaben der Fraktion nicht mitwirken können, haben dies dem/der

Fraktionsvorsitzenden mitzuteilen. Fraktionsinterne Vorgänge und Tatsachen sind vertraulich zu behandeln.

§ 5

Abstimmungsverhalten von Fraktionsmitgliedern

- (1) Die Fraktionsmeinung wird durch Mehrheitsentscheid gebildet. Es wird von jedem Fraktionsmitglied erwartet, dass es sich – außer bei Gewissensfragen – der Fraktionsmeinung anschließt.
- (2) Fraktionsmitglieder, die sich den Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen wollen, haben den/die Fraktionsvorsitzende/n rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Fraktion endet durch Tod, Erlöschen des Mandats, Beendigung der Mitgliedschaft im SSW, durch Ausschluss oder Austritt aus der Fraktion.
- (2) Der Austritt aus der Fraktion bedarf der schriftlichen Erklärung an den Fraktionsvorstand.

§ 7

Die Fraktionsversammlung

- (1) Die Versammlung der Fraktionsmitglieder ist das oberste beschlussfassende Organ der Fraktion.
- (2) Die Fraktionsversammlung beschließt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des SSW die Politik der Fraktion, berät zur Tagesordnung für den Landtag und bestimmt die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktion in den Plenarsitzungen.
- (3) Die Fraktionsversammlung entscheidet über die Besetzung von Ausschüssen, ernennt Fachsprecher/innen und wählt für sonstige Gremien zu benennende Kandidatinnen und Kandidaten.
- (4) Zur Fraktionsversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Die Tagesordnung wird von der Fraktionsversammlung beschlossen.
- (5) Über die Fraktionsversammlung werden ein Ergebnisprotokoll und eine Anwesenheitsliste gefertigt, die zeitnah an alle Fraktionsmitglieder verteilt wird.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, so lange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§ 9**Teilnahme- und Beratungsrechte**

- (1) Die Fraktionsversammlungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion sowie die/der SSW-Landesvorsitzende und die/der Geschäftsführer/in des SSW-Landesverbandes können an den Sitzungen der Fraktion mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Fraktionsversammlung kann darüber hinaus im Einzelfall beschließen, dass Sachverständige oder Gäste, auch wenn sie nicht Mitglieder des SSW sind, an den Sitzungen der Fraktion beratend teilnehmen können.

§ 10**Arbeitskreise**

- (1) Die Fraktion kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitskreise bilden. Die Zuordnung der Politikbereiche zu den Arbeitskreisen und die personelle Besetzung erfolgt auf Vorschlag des/der Fraktionsvorsitzenden.
- (2) Die Arbeitskreise beraten die in den Plenarsitzungen, Ausschüssen und in den Fraktionsversammlungen anhängigen Vorlagen ihrer Politikbereiche und legen ihre Stellungnahmen und ihre sonstigen Initiativen der Fraktionsversammlung vor.

§ 11**Einbringung von Gesetzentwürfen, Anträgen und Anfragen, Aktuelle Debatte**

- (1) Über die Einbringung von Gesetzentwürfen, Anträgen und Großen Anfragen im Namen der Fraktion und die Beantragung einer Aktuellen Stunde beschließt die Fraktionsversammlung.
- (2) In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann die/der Fraktionsvorsitzende entscheiden.
- (3) Die Mitunterzeichnung von Gesetzentwürfen, Anträgen und Großen Anfragen von Mitgliedern anderer Fraktionen erfolgt in Eilfällen auf Rücksprache mit dem/der Fraktionsvorsitzenden durch das für den jeweiligen Bereich zuständige Fraktionsmitglied.

§ 12**Zusammensetzung des Fraktionsvorstandes**

Der Fraktionsvorstand besteht aus dem/der Fraktionsvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und dem/der Parlamentarischen Geschäftsführer/in.

§ 13**Wahl des Fraktionsvorstandes**

- (1) Die Fraktionsversammlung wählt in geheimer Wahl in jeweils getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Fraktionsvorstandes.
- (2) Die erste Wahl in der konstituierenden Sitzung der Fraktionsversammlung erfolgt für die Dauer von 2 Jahren, die darauf folgende Wahl für den Rest der Legislaturperiode.

- (3) Vorstandsmitglieder können von der Fraktionsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Fraktion abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss den Fraktionsmitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Der oder dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Weiterführung der Geschäfte

Bei Neuwahlen zum Landtag führt der bisherige Fraktionsvorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl des Fraktionsvorstandes weiter.

§ 15

Geschäftsführung

- (1) Der Fraktionsvorstand führt die Geschäfte der Fraktion und plant die politische Arbeit.
- (2) Der Fraktionsvorstand bereitet Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeiter/innen entscheidungsreif für die Fraktion vor.
- (3) Die Fraktion wird im Rechtsverkehr durch die/den Fraktionsvorsitzende/n und die/den Parlamentarische/n Geschäftsführer/in vertreten.

§ 16

Fraktionsvorsitz

- (1) Die/der Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Sie/er gibt im parlamentarischen und im öffentlichen Bereich Erklärungen für die Fraktion ab und in seiner/ihrer Vertretung die/der stellvertretende Vorsitzende oder die/der Parlamentarische Geschäftsführer/in.
- (2) Sie/er ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen der Fraktion.

§ 17

Parlamentarische/r Geschäftsführer/in

- (1) Die/der Parlamentarische Geschäftsführer/in erledigt im Benehmen mit dem Fraktionsvorsitzenden die parlamentarischen Aufgaben der Fraktion. Sie/er koordiniert die Parlamentsarbeit und die parlamentarische Zusammenarbeit mit den anderen Fraktionen im Landtag. Entsprechend der ihr/ihm zugewiesenen Aufgaben hat sie/er Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktion.
- (2) Sie/er ist zuständig für die juristischen und organisatorischen Aufgaben der Fraktion und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die/der Parlamentarische Geschäftsführer/in ist für die Aufstellung der Jahresrechnung und für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel der Fraktion verantwortlich.

§ 18

Rechtsübergang

Die Fraktion übernimmt Rechte und Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften der Fraktion der vorhergehenden Wahlperiode.

§ 19**Änderung, Inkrafttreten und Geltung der Fraktionsgeschäftsordnung**

- (1) Über die Änderung der Fraktionsgeschäftsordnung entscheidet die Fraktionsversammlung.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (3) Sie gilt bis zur Neukonstituierung der Fraktion.